

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 22 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 4 Fructidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 18. Aug.

Der Vollziehungsrath — Nach Ansicht

1. Der von den Solothurnischen Cantonsdeputirten Wyss, Remund, Glutz Unterstatthalter, Zeltner, Stu-
der, und Kaiser unterm 3. August 1801, an den gesetzg.
Rath gerichteten und von diesem dem Vollz. Rath zuge-
wiesenen Vorstellung, worin sie gegen die Gültigkeit
der Ernennung des Bürgers Arregger von Solothurn,
zum Mitgliede der helvetischen Tagsatzung, so wie der
Bürgers Joh. Jak. Brunner von Ballstall, Joseph Felten
von Niedererlisbach, Rudolf Schenker von Däniken,
und Joseph Husi von Wangen, zu Mitgliedern der Tag-
satzung des Cantons Solothurn, wegen vorgegebener ge-
schwider Auswanderung und Begnadigung für politi-
sche Vergehen, Einwendungen machen.

2. Der von den nemlichen Deputirten unterm 9. und
11. August an den Vollziehungsrath gerichteten Vorstel-
lungen, wodurch sie sich über eine unterm 4. Augustm.
von der Cantonstagsatzung zu Solothurn in Druck aus-
gegebene und durch öffentliche Verlesung und Anschlag
bekannt gemachte Proklamation beklagen, welche zur
Ansicht haben sollte, die Minorität der Deputirten als
Ruhesünder und Feinde der Religion dem Volke dar-
zustellen.

3. Der Berichte des Regierungsstatthalters von So-
lothurn vom 11. 12. und 17. Augustmonat.

In Betrachtung, daß die Entscheidung der Frage,
ob der Bürger Arregger zu der allgemeinen Tagsatzung
zugelassen werden kann, derselben allein zukomme;

Daß Bürger Brunner unterm 31. März 1800 durch
das Cantonsgericht von Solothurn von einem wegen poli-
tischen Vergehen gegen ihn ausgesetzten Strafurtheil,
zufolge dem Amnestiegesez vom 28. Hornung 1800 los-
gesprochen worden, und hiemit laut dem 13ten Artikel
dieses Gesetzes, von dem Zeitpunkt des Friedens an, nicht

mehr von der Ausübung seiner politischen Rechte ausge-
schlossen werden könnte.

Daß gegen den Bürger Felter keineswegs erwiesen ist,
daß er gegen sein Vaterland die Waffen getragen habe,
und der im Jahr 1799 gegen ihn erlassene Verhaftsbefehl,
dem er sich durch seine Entfernung entzogen hatte, durch
das Gesetz vom 28. Hornung 1800 aufgehoben worden.

Daß gegen Bürger Schenker kein Zeugniß vorhanden
ist, als wenn er gegen sein Vaterland die Waffen ge-
tragen hätte; und endlich,

Daß die im Jahr 1799 wegen Verdacht von politi-
schen Vergehen geschehene Verhaftnahme des Bürgers
Husi, keinen Grund abgeben kann, um ihn von der Be-
kleidung öffentlicher Stellen auszuschließen.

Ferner in Betrachtung, daß es der Cantonstagsatz-
zung von Solothurn, als einem bloß deliberirenden
Corps, nicht zustehen konnte, gleich einer öffentlichen
und constituirten Behörde zu dem Volke zu reden, wie
sie durch ihre Proklamation vom 4. Aug. gethan hat.

Nach Anhörung des Ministers der inneren Angele-
genheiten, beschließt:

1. Die Einwendungen der Minorität der Cantonsde-
putirten von Solothurn gegen die Ernennung der
Bürgers Arregger, Brunner, Felten, Schenker und
Husi, sind als ungegründet anzusehen.
2. Diese Minorität ist demnach angewiesen, sich mit
den übrigen Deputirten für die noch vorzunehmen-
den Arbeiten der Tagsatzung, umgesäumt zu verei-
nigen.
3. Der Regierungsstatthalter von Solothurn ist für die
öffentliche Bekanntmachung der Proklamation vom
6. August, missbilligt.
4. Dem Minister der inneren Angelegenheiten ist aufge-
tragen, diesen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu
machen.

Folgen die Unterschriften.